



Benutzungsantrag
(§ 5 des Niedersächsischen Archivgesetzes)

1. Name, Vorname	
2. Beruf	3. Telefon/E-Mail
4. Anschrift	
5. Auftraggeber oder Rechnungsempfänger (falls abweichend)	
6. Thema der Nachforschungen	
7. Zweck der Nachforschungen	
8. Ich habe wegen dieses Themas <input type="checkbox"/> schon im hiesigen Stadtarchiv gearbeitet. <input type="checkbox"/> am _____ eine Anfrage an das hiesige Stadtarchiv gerichtet.	

9. Ich erkläre, dass ich die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Lüneburg einhalten werde.

10. Ich erkläre insbesondere, dass ich die aus dem Nds. Archivgesetz abgeleiteten, mir schriftlich mitgeteilten Benutzungsbedingungen und -auflagen erfüllen werde. Bei Verstößen dagegen stelle ich das Stadtarchiv Lüneburg von der Haftung frei.

11. Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, von Arbeiten, die ich unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs Lüneburg verfasst habe, diesem ein Exemplar grundsätzlich kostenfrei abzuliefern (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Nds. Archivgesetz).

12a. Die vorstehenden Angaben werden nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Nds. Datenschutzgesetzes erhoben. Sie sind zur Entscheidung über den Antrag sowie zum Zweck der Benutzerberatung und der Archivgutbenutzung erforderlich.

12b. Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzerinnen oder Benutzern, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, hiervon Kenntnis gegeben wird. ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Auszug aus dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) vom 25. Mai 1993
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402)**

§ 5 Nutzung des Archivgutes

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Vorschrift und im Rahmen der Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut im Landesarchiv zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst haben, dem Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt, ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.

(2) Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivierte Niederschriften von Sitzungen der Landesregierung oder Verschlussachen dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist. Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Archivgut, das nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt oder das Stellen des Bundes dem Landesarchiv nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes übergeben haben, gelten die Fristen des Absatzes 2.

(4) Das Landesarchiv kann die Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.

(5) Die Benutzungsordnung kann für bestimmte Arten von Archivgut abweichend von Absatz 2 Satz 1 kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Landesarchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen nach Satz 1 entgegenstehen, oder
2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

(6) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

(7) Weitergehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bleiben unberührt. Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen nach diesem Gesetz; dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 7.

§ 7 Sicherung des Archivgutes des Landtages, der kommunalen Körperschaften und sonstiger Einrichtungen

(1) Der Landtag, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern. ...

(3) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Archive unterhalten oder die Abgabe ihres Archivgutes an Archive einer anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung geregelt haben, haben sie ihr Schriftgut diesen Archiven zur Übernahme anzubieten. § 4 Satz 1 sowie die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. ...

Wird vom Stadtarchiv ausgefüllt!		
1) <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt	2) Beratung durch	
3) <i>Benutzungsbedingungen oder -auflagen</i>	Falls ja, welche?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4) <i>Gebührenpflichtig</i>	5) <i>Ablichtung ausgehändigt</i>	6) <i>Belegexemplar</i>
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7) <i>Art der Benutzung</i>		
<input type="checkbox"/> dienstlich	<input type="checkbox"/> wissenschaftlich	<input type="checkbox"/> heimatkundlich
<input type="checkbox"/> familienkundlich	<input type="checkbox"/> gewerblich	<input type="checkbox"/>